

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Okeraue bei Didderse“
in den Samtgemeinden Meinersen und Papenteich,
Landkreis Gifhorn und der Gemeinde Wendeburg,
Landkreis Peine

Vom 12.3.2009

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Okeraue bei Didderse“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Landkreisen Peine und Gifhorn. Es befindet sich in den Samtgemeinden Meinersen und Papenteich sowie in der Gemeinde Wendeburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 6 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Meinersen, der Samtgemeinde Papenteich, der Gemeinde Wendeburg, den Landkreisen Gifhorn und Peine — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Okeraue bei Didderse“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 189 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Okeraue bei Didderse“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland und gehört zum Naturraum Ostbraunschweigisches Flachland. Es umfasst einen weitgehend naturnahen Teil des Flusslaufs einschließlich der Talaue und der angrenzenden Hangterrassen. Der stark mäandrierende Flusslauf der Oker mit den weitgehend unbauten Ufern, den Altarmen und seinen periodisch eintretenden Überschwemmungen ist ein bedeutender Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Der Fluss hat eine gute Wasserqualität und weist eine natürliche Dynamik im Abflussgeschehen auf. Er ist — insbesondere im nördlichen Bereich — ein wichtiges Rast- und Nahrungsbiotop für durchziehende Wasservogelarten. Typische Wintergäste sind Zwergtaucher, Schellente, Gänsesäger und Zwergsäger. In der übrigen Jahreszeit sind regelmäßig verschiedene Watvögel wie Waldwasserläufer und Bekassinen sowie Pieper und Stelzen bei der Nahrungsaufnahme im Bereich der Flachwasserzonen zu beobachten. In den sandigen Ufern brütet u. a. der Eisvogel. Entlang der teilweise unbefestigten Steilufer, Abbruchkanten, Aufsandungen und Schlammablagerungen konnte sich eine typische Flussauenlandschaft mit Auenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, Eichen-Mischwäldern, Hochstaudenfluren und zum Teil ausgedehnten Röhrichtflächen entwickeln. Diese Biotoptypen der Flussauere weisen hier ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf. Aufgrund der periodischen Überschwemmungen, der hohen Grundwasserstände und staunassen Böden wird das Gebiet fast ausschließlich als Grünland mit unterschiedlicher Nutzungsintensität bewirtschaftet. Die

hier anzutreffende enge Verzahnung von Grünlandflächen, naturnahem Flusslauf mit Altarmen und Flutmulden, großflächigen Röhrichtbereichen und naturnahen Weidengebüsch ist von großer Bedeutung für den Naturschutz.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Okeraue bei Didderse“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der großräumigen Flussniederungslandschaft mit feuchtem bis nassem Grünland, Auwaldrelikten sowie allen autotypischen Strukturen und Habitaten,
2. eines naturnahen Grundwasserstandes und der Überschwemmungsdynamik des Fließgewässers als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope,
3. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der naturnah strukturierten Oker mit kleinflächig vorhandenen Schlamm-bänken, Altarmen und Flutmulden und natürlichen gut nährstoffversorgten Stillgewässern mit Bedeutung als — zum Teil potentieller — Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Kammmolch, Grüne Keiljungfer, Kleinfischarten und Rundmäuler,
 - b) von niederungstypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüsch,
 - c) von naturnahen Waldbereichen mit Erlen-Bruchwald, Weidenauwald, Erlen-Eschen-Auwald, Hartholz-Auenwald, Eichen-Mischwald feuchter bis trockener Standorte und sonstigen standortheimischen Wäldern,
 - d) von artenreichem, feuchtem bis nassem Grünland,
 - e) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten und
 - f) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Oker,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
 - aa) 3150 Natürliche gut nährstoffversorgte Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer und Okeralarme mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,

*) Hier nicht abgedruckt.

- bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
als naturnahe Hartholz-Auwalder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
in den naturnahen Bereichen der Oker, ihrer Zuflüsse und ihren Auen mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und ihren strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte durch Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. durch Bermen, Umfluter),
- bb) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
durch Sicherung und Optimierung der strukturreichen Okerufer als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer Zuflüsse als Flugstraßen zu Jagdgebieten,
- cc) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
durch Sicherung naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen und Weiden,
- dd) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ee) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gewässergüte bis II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation in kiesigen und sandigen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ff) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
in der Oker und ihren Altarmen mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- gg) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
in der Okeraue mit ihrer weitgehend naturnahen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- hh) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
in den naturnahen Bereichen der Oker und ihrer Zuflüsse mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven durch Schonung der Gewässersohle im Rahmen einer angepassten Unterhaltung unter Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,

2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die nach Unwetterschäden erforderlichen Reparaturen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gepunktet dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer, Distel und Brennnessel,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren und Wildschäden,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG.

(5) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in Fließgewässer.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 12.3.2009

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Paterak